

der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(2) Das Ministerium gewährleistet die wirksame Gestaltung der gesamtstaatlichen Leitung und Planung von Wissenschaft und Technik und sichert die Auswertung und Verallgemeinerung fortgeschrittener Erfahrungen. Es unterbreitet dem Ministerrat Vorschläge für Entscheidungen zur Wahrung der staatlichen Interessen bei der Durchführung wissenschaftlich-technischer Vorhaben, zur Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Potentials sowie zur Erhöhung der Effektivität der wissenschaftlich-technischen Arbeit.

(3) Das Ministerium konzentriert sich bei der Leitung und Planung von Wissenschaft und Technik auf die Verwirklichung der wirtschafts- und wissenschaftspolitischen Ziele zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität.

(4) Das Ministerium sichert, daß mit der langfristigen Planung, der Fünfjahr- und Jahresplanung die naturwissenschaftlich-technische Forschung und Entwicklung entsprechend den gesellschaftlichen Bedürfnissen, insbesondere den Erfordernissen der Leistungssteigerung der Volkswirtschaft und der sozialistischen ökonomischen Integration, entwickelt wird.

(5) Das Ministerium orientiert auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Zielstellungen die wissenschaftlich-technische Arbeit darauf, unter Nutzung der Vorzüge des Sozialismus neue naturwissenschaftliche, technische, technologische, einschließlich formgestalterischer Erkenntnisse und Ergebnisse zu erarbeiten und anzuwenden, die das technisch-ökonomische Niveau der Produktion und der Erzeugnisse, insbesondere ihre Qualität, erhöhen, entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung, der Volkswirtschaft und des Exportes. Es fördert in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Staatsorganen Forschungen auf dem Gebiet der Medizin und des Umweltschutzes.

(6) Das Ministerium erarbeitet zur Orientierung der wissenschaftlich-technischen Arbeit auf die volkswirtschaftlichen Erfordernisse Hauptrichtungen der Entwicklung von Naturwissenschaft und Technik. Es plant im Rahmen des Staatsplanes volkswirtschaftlich bedeutende Forschungs- und Entwicklungsaufgaben hoher Effektivität, Verflechtung und Breitenwirksamkeit.

(7) Das Ministerium fördert die schöpferische Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zur Erfüllung und Übererfüllung der Pläne Wissenschaft und Technik und nimmt Einfluß auf die weitere Entfaltung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit in der Neuererbewegung. Dazu arbeitet es eng mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit den Gewerkschaften und der Kammer der Technik, zusammen.

(8) Das Ministerium bezieht in die Lösung seiner Aufgaben Wissenschaftler aus Forschung, Technik und Produktion umfassend ein, insbesondere des Forschungsrates und der Zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik. Es nutzt Arbeitsergebnisse der Wissenschaftlichen Räte der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen, von Kollektiven der Kammer der Technik und anderer Gremien.

steriums die persönliche Verantwortung gegenüber der Volkammer und dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Minister trifft zur Leitung und Planung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten notwendige Entscheidungen oder führt sie in Zusammenarbeit mit anderen zentralen und örtlichen Staatsorganen herbei. Er gewährleistet die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit.

(3) Der Minister erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er regelt einzelne Aufgaben innerhalb seines Verantwortungsbereiches durch Verfügungen und Anweisungen.

§ 3

(1) Das Ministerium gewährleistet im Rahmen seiner Verantwortung für die einheitliche staatliche Leitung und Planung von Wissenschaft und Technik auf der Grundlage der zentralen Zielstellungen für die Leistungsentwicklung der Volkswirtschaft, ihrer Zweige und Bereiche gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission und den anderen zentralen Staatsorganen die Erarbeitung der ökonomischen Vorgaben für die wissenschaftlich-technische Arbeit. Sie sind vor allem zu richten auf

- die Steigerung der Produktion,
- eine hohe Qualität der Erzeugnisse, insbesondere ihre Funktionssicherheit, Zuverlässigkeit und Formgestaltung,
- die Einsparung von Arbeitszeit und die Senkung der Kosten,
- die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Werktätigen,
- den rationellen Einsatz und die Senkung des spezifischen Aufwandes an Energie, Rohstoffen und Material,
- die Stärkung der Exportkraft der Volkswirtschaft.

(2) Das Ministerium richtet seine Tätigkeit in Zusammenarbeit mit den zentralen Staatsorganen darauf, daß ausgehend von den Erfordernissen der sozialistischen Intensivierung in den Plänen Wissenschaft und Technik die zur Einhaltung der volkswirtschaftlichen Zielstellungen für die wissenschaftlich-technische Arbeit notwendigen Aufgaben, einschließlich der Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und zur Durchsetzung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation, festgelegt werden und ihre planmäßige Realisierung kontrolliert und abgerechnet wird.

(3) Das Ministerium leitet aus der Analyse des wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Niveaus der Produktion und aus den Entwicklungstendenzen von Naturwissenschaft und Technik Schlußfolgerungen für das Wachstum und die Struktur des wissenschaftlich-technischen Potentials ab. Davon ausgehend nimmt es bei der Vorbereitung und Durchführung der Pläne Wissenschaft und Technik Einfluß aus gesamtvolkswirtschaftlicher Sicht auf die Entwicklung und den zielgerichteten Einsatz des Forschungs- und Entwicklungspotentials.

(4) Das Ministerium gewährleistet unter Einbeziehung der erforderlichen Institutionen und Experten bei ausgewählten volkswirtschaftlichen Investitionsvorhaben im Rahmen der staatlichen Begutachtung eine fundierte Einschätzung des wissenschaftlich-technischen Niveaus.

(5) Das Ministerium koordiniert in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Außenhandel bei der Vorbereitung und Durchführung der Pläne Wissenschaft und Technik die Vorhaben der Lizenztätigkeit

(1) Das Ministerium wird vom Minister nach dem Prinzip der Einzeileitung und kollektiven Beratung der Grundfragen geleitet. Der Minister trägt für die gesamte Tätigkeit des Mini-